

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 14.06.2018 Überarbeitungsdatum: 14.06.2018 Ersetzt: 24.04.2017 Version: 3.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Versiegelung
Beschichtung
Epoxidharz

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

SYNFOLA GmbH
Seestrasse 24 C
8806 Bäch SZ - Schweiz
T +41 (0)55 283 36 90 - F +41 (0)55 283 36 91

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B H314
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

1,3-Benzoldimethanamin; 2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin; 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin

Gefahrenhinweise (CLP) :

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P261 - Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden.
P280 - Augenschutz, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLÜCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .
P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Anmerkungen : Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aliphatisches Polyamin		25 - 50	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin	(CAS-Nr.) 90530-15-7 (EG-Nr.) 292-053-3	5 - 10	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317
1,3-Benzoldimethanamin	(CAS-Nr.) 1477-55-0 (EG-Nr.) 216-032-5	1 - 2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist), H332 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin	(CAS-Nr.) 2855-13-2 (EG-Nr.) 220-666-8 (EG Index-Nr.) 612-067-00-9	1 - 2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.
Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
- Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf, Nebel nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.
- Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
- Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf, Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Lagertemperatur : < 60 °C
- Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Getrennt lagern von: Isocyanate, Säuren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	m-Xylol- α,α' -diamin
Schweiz	MAK (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Schweiz	Anmerkung (CH)	Kritische Toxizität: Auge, Haut, GIT; Notationen: H, S
Schweiz	Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2018

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,33 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,2 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,094 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,009 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,152 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,43 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,043 mg/kg Trockengewicht

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,045 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin (90530-15-7)	
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,00992 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00099 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,992 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	96,97 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	9,68 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	19,33 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	4,65 mg/l
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,073 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,073 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,526 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,06
PNEC aqua (Meerwasser)	0,006
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,23
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,23 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	5,784 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,578 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1,121 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	3,18 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Nitrilkautschukhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Filter: A (Kennfarbe braun)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Viskos.
Farbe	: Gelblich.
Geruch	: Aminartig.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 100 - 200 °C
Flammpunkt	: > 100 °C (DIN EN ISO 2719)
Selbstentzündungstemperatur	: > 450 °C
Zersetzungstemperatur	: 170 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: < 25 hPa (20 °C)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ≈ 1,1 g/cm ³ (20 °C, DIN EN ISO 2811-2)
Löslichkeit	: Wasserlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 10000 - 17000 mPa.s (DIN EN ISO 3219)
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	: < 0,5 %
Sonstige Eigenschaften	: Lösemittelgehalt: Wasser: ~20 %.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Isocyanate. Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei hohen Temperaturen ist eine Zersetzung möglich, wodurch ätzende Gase freigesetzt werden. Acrylnitril.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
-----------------	----------------------------

LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
-------------------	----------------------------

LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 5 mg/l/4h
---	-------------

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

LD50 Dermal Ratte	> 3100 mg/kg Körpergewicht
-------------------	----------------------------

LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	1,16 mg/l/4h (OECD-Methode 403)
---	---------------------------------

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)

LD50 oral Ratte	1030 mg/kg Körpergewicht (männlich; eq. (OECD-Methode 401))
-----------------	---

LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
-------------------	---

LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 5,01 mg/l/4h (OECD-Methode 403)
---	-----------------------------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Akute aquatische Toxizität	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronische aquatische Toxizität	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

LC50 Fische 1	0,5 - 1 mg/l (Brachydanio rerio, (OECD-Methode 201))
EC50 Daphnia 1	1,5 mg/l (Daphnia magna, (OECD-Methode 202))

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

LC50 Fische 1	87,6 mg/l (96 h; Oryzias latipes; (OECD-Methode 203))
EC50 Daphnia 1	15,2 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 72h algae 1	20,3 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)

LC50 Fische 1	110 mg/l (96h; Leuciscus idus (Aland); EU Method C.1)
EC50 Daphnia 1	23 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 72h algae 1	37 mg/l (72h; Desmodesmus subspicatus; EU Method C.3)
ErC50 (Alge)	37 mg/l (72h; Desmodesmus subspicatus; EU Method C.3)
NOEC chronisch Krustentier	3 mg/l (21d; Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	0 % (28 d, (OECD-Methode 301D), (OECD-Methode 301F))

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

Biologischer Abbau	28 % (28d)
--------------------	------------

2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin (90530-15-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------------

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	8 % (28d; EU Method C.4-A)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

BCF Fische 1	100 - 3000
--------------	------------

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

Log Pow	≈ 0,18 (OECD-Methode 107)
---------	---------------------------

2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin (90530-15-7)

Log Pow	0,9 - 1,34 (25 °C)
---------	--------------------

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)

Log Pow	0,99 (OECD-Methode 107)
---------	-------------------------

12.4. Mobilität im Boden

2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin (90530-15-7)

Oberflächenspannung	57,2 mN/m (20 °C)
Log Koc	4,99 - 5,63

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin (90530-15-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin;	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Isophorondiamin (2855-13-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
-----------------------------	---

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
HP-Code	: HP8 - ‚ätzend‘: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann. HP4 - ‚reizend — Hautreizung und Augenschädigung‘: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. HP14 - ‚ökotoxisch‘: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann. HP13 - ‚sensibilisierend‘: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.
Schweiz - Empfehlungen	: Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).
Schweiz - Abfallcode (VeVA)	: 20 01 27 - [ak] Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
2735	2735	2735	2735	2735
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)	POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (m-phenylenebis(methylamine))	Polyamines, liquid, corrosive, n.o.s. (m-phenylenebis(methylamine))	POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)	POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, (E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2735 POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (m-phenylenebis(methylamine)), 8, II, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 2735 Polyamines, liquid, corrosive, n.o.s. (m-phenylenebis(methylamine)), 8, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C7
Sonderbestimmung (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 80

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: E

- Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)

: 274

EmS-Nr. (Brand)

: F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)

: S-B

Trennung (IMDG)

: SG35

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)

: E2

PCA begrenzte Mengen (IATA)

: Y840

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)

: 0.5L

PCA Verpackungsvorschriften (IATA)

: 851

Max. PCA Nettomenge (IATA)

: 1L

Max. CAO Nettomenge (IATA)

: 30L

Sonderbestimmung (IATA)

: A3, A803

- Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)

: C7

Sonderbestimmung (ADN)

: 274

Begrenzte Mengen (ADN)

: 1 L

Freigestellte Mengen (ADN)

: E2

Zulässige Beförderung (ADN)

: T

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)

: C7

Sonderbestimmung (RID)

: 274

Begrenzte Mengen (RID)

: 1L

Freigestellte Mengen (RID)

: E2

Beförderungskategorie (RID)

: 2

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)

: 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin
3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B - 1,3-Benzoldimethanamin - 2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 3-Amino-1,5,5-trimethylcyclohexanmethanamin - 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin
3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1	MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B - 1,3-Benzoldimethanamin - Aliphatisches Polyamin - 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt

: < 0,5 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) : E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften : Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

CH - Wassergefährdungsklasse (WGK) : Klasse A

Störfallverordnung (StFV) : Anhang 1, Ziffer 4

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Allgemeine Überarbeitung.

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
1.1	Produktbezeichnung - Handelsname	Geändert	
2.1	Chemischer Name	Geändert	
2.2	Kennzeichnung	Geändert	
3.2	Chemischer Name	Geändert	
12.1	Akute aquatische Toxizität	Geändert	
12.1	Akute aquatische Toxizität	Entfernt	
14.1	Andere Bezeichnungen	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Angaben des Herstellers.

Datenblatt ausstellende Abteilung : KFT Chemieservice GmbH
Im Leuschnerpark, 3 64347 Griesheim
Postfach 1451 64345 Griesheim
Tel.: +49 6155-8981-400
Fax: +49 6155 8981-500
Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Tobias Eger

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 1	H410	Berechnungsmethoden

KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden